

№ 1006

OB.

Abtretung.

Joh , Hans Schmid , Grossrat von Morikon

trete hiermit

der Aargauischen Kantonalbank WOHLLEN

auf rechtsverbindliche Weise zum Eigentum ab:

Beweismittel d.d. 17. Mai 1921 auf

Emil Fischer , Steinindustrie in

Dotikon per

Fr. 16,000.-

haftend im ersten Rang auf J. R. Mägenwil No. 559
verzinslich vom 1. März 1921 hinweg zu 6% nach
3 Monaten zu 6½% und zahlbar in 8 Terminen auf
die Zinstage 1922/1929 , den jeweiligen Rest auch
auf eine jederzeit freistehende Kündigung hin von
6 Monaten

Hiezu Zins vom 1. März 1921 hinweg *bis 19. VII 21* • 368.-

Fr. 16,368.-

Einbringlich. Spesen

• 8.-

Netto.

Fr. 16,360.-

Indem ich sodann bescheinige den Gegenwert von der Übernehmerin bar empfangen zu haben, verspreche ich hiermit, sowohl für die Rechtsbeständigkeit als für die Einbringlichkeit der abgetretenen Forderung in Kapital, sämtlichen Zinsen und allfälligen Kosten unbedingt bis zur Abzahlung gut zu stehen und räume der Zessionarin zum Voraus das Recht ein, dem Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten die ihr angemessen erscheinenden Fristen über die jeweiligen Verfallzeiten hinaus zu gestatten.

Morikon den *1. Juli 1921*

Der Abtreter:

H. Schmid

Schuldanererkennung und Bürgschaftsverpflichtung.

Ich d. er. unterzeichnete.....

Emil Fischer, Steinindustrie in Dottikon

erkläre..... hiermit:

1. daß ich..... von vorstehender Abtretung Kenntnis genommen habe.....;
2. daß die hievor cedierte..... Forderung..... gegenwärtig noch und zwar mit Zinsausstand wie angegeben bestehe.....;
3. daß ich..... — unter ausdrücklicher Bestätigung der für diese Forderung..... bestehenden Sicherheiten —, nich..... verpflichte....., dieselbe..... nunmehr der Aargauischen Kantonalbank als neuer Gläubigerin in der hievor bezeichneten Weise ohne Einrede zu verzinsen und zu bezahlen.

Als solidarische Bürgen und Selbstzahler verpflichten sich

Frau Ww. Josephine Fischer - Huber, Handlung und Frl. Hermine Fischer, Steinlieferanten in Dottikon

Sie erklären, der Aargauischen Kantonalbank gegenüber in dieser Eigenschaft solidarisch zu haften. Sie verpflichten sich, der Gläubigerin jeden Verlust, den sie allfällig am Hauptschuldner erleiden sollte, sofort, nachdem derselbe ausgewiesen sein wird, zu bezahlen und ermächtigen dieselbe zum Voraus zur Besorgung aller Rechtsvorkehren gegenüber dem Hauptschuldner, oder einem Bürgen, indem sie sich für alle dahergigen Kosten haftbar erklären, auch wenn ihnen von Seiten der Kantonalbank von diesen Rechtschritten keine vorherige Mitteilung gemacht werden sollte. Ebenso gestatten sie der Gläubigerin, dem Schuldner die ihr angemessen erscheinenden Fristen über die jeweiligen Verfallzeiten hinaus zu erteilen. Wohnt oder verzieht ein Schuldner oder Bürge während der Dauer des Schuldverhältnisses außerhalb des Kantons Aargau, so übernehmen es der oder die Mitverhafteten, der Kantonalbank von allfälligen öffentlichen Rufen oder Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis zu geben und sich im Unterlassungsfalle auf die Nichteingabe der Verbindlichkeiten in keiner Weise zu berufen.

Schuldner und Bürgen unterziehen sich den Vorschriften des Bankreglementes in allen Teilen.

Dottikon 14, den 14. Juli 1921.

Die Bürgen:

Frau Josephine Fischer Huber
Hermine Fischer

Der Schuldner:

Emil Fischer

Beglaubigugg.

Die Aechtheit obenstehender Unterschriften des Herrn Emil Fischer, Steinindustrie, der Frau Wwe. Josephine Fischer-Huber und der Frl. Hermine Fischer, alle in Dottikon wird hiemit beurkundet, nachdem diese Unterschriften in meiner Gegenwart beigesetzt worden sind.

Wohlen, den 15. Juli 1921.



Albert Schmidli

Der Unterzeichnete bezeugt anmit die Vertragsfähigkeit der vorstehend verpflichteten Personen, sowie die Echtheit der Unterschriften d. z.

Abtreter: Herrn Hans Schmid, Gossach Gemeindeverwaltung von und in
4 Mörken
und der Bürgen _____

und bescheinigt, daß die Unterschriften im Sinne von § 16 E. G. vor ihm gezeichnet worden
ist.

Mörken, den 1. Juli 1921.

Joh. Kaspar Glöckler



Bescheinigung.

Das Grundbuchamt Baden bescheinigt, von vorstehender Abtretung im Gläubigerregister, Seite 197 Vormerkung genommen zu haben.

Baden, den 10. Juli 1921

Grundbuchamt Baden



Der Grundbuchverwalter:

[Signature]